

Gebührenordnung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser

§ 1 Allgemeines

1. Diese Gebührenordnung regelt das Nutzungsentgelt und die Benutzungsgebühr für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Gemeinde Möser befindlichen gemeindeeigenen Sporthallen.
2. Es wird eine privat-rechtliche Nutzungsgebühr beziehungsweise ein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Gebührenordnung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser als verbindlich an.
4. Das Nutzungsentgelt beziehungsweise die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des § 4 „Entgelte und Gebühren“ der Gebührenordnung erhoben.
5. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgelt- und Gebührenordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.
6. Die Entgelt- und Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreibung und Unterhaltung der Sporthalle.

§ 2 Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder der Nutzungsgebühr entsteht:

1. Mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn. Jedoch unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen gemäß der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entgelt- und Gebührenschuldner

1. Entgelt- und Gebührenschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser auf der Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs“ Punkt 1 vereinbart.
2. Dieses gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
3. Entgelt- und Gebührenschuldner ist auch, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser auf Grundlage des § 2 „Entstehen des Entgelt- und Gebührenanspruchs“ Punkt 2 unbefugt benutzt.

§ 4

Entgelte und Gebühren

1. Die Entgelte und Gebühren bemessen sich an den als Anlage beigefügten Kostensätzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Entgelt- und Gebührenordnung.
2. Für die Erhebung dieser gilt ausschließlich die Entgelt- und Gebührenordnung für die in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen gemeindeeigenen Sporthallen der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung

1. Die Nutzung der Sporthallen durch die Grundschule, den Hort und die Kindergärten, unabhängig von Trägerschaften, der Gemeinde Möser ist gebührenfrei.
2. Die Nutzung der Sporthallen ist für die gemäß „Kostensätze Punkt 1.5“ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine mit ihrem Sitz in der Gemeinde Möser gebührenfrei. Es wird jedoch ein entsprechendes Entgelt als Betriebskostenzuschuss erhoben.

3. Der Bürgermeister kann den Entgelt- und Gebührenschuldner von den in der Anlage „Kostensätze“ festgelegten Entgelten und Gebühren teilweise oder vollständig befreien, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke handelt. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung zu stellen. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
4. Um die Arbeit der Vereine für die Öffentlichkeit, insbesondere für den Jugend- und Breitensport zu fördern und zu unterstützen, wird eine finanzielle Anerkennung gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossen. Diese kann auf Antrag den Vereinen ausgezahlt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Gemeinde Möser sind gemäß Anlage „Kostensätze“ Punkt 1.5 geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 01.01.2012 in Kraft.


B. Köppen
Bürgermeister

